

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Aufnahme.

Das Salzamt durfte nach der Verordnung von 1771 (S. 27) nur solche Beamte — nicht aber auch Praktikanten — aufnehmen, deren Jahreseinkommen unter 200 fl. blieb, alle übrigen Aufnahmen, Ernennungen und Versetzungen waren der Bankodeputation und der Hofkammer vorbehalten. Die Bestimmungen über die Kautionspflicht der rechnungslegenden Beamten hatten seit 1750 keine Veränderung erfahren, nur die Verzinsung der Kautionen war von 1762 an von 5 auf 4% zurückgegangen⁹⁸⁾. Die über die eingezahlten, 1764 neu regulierten Beamtenkautionen ausgefertigten Widmungsscheine (Obligationen), welche die Hauptkasse in Verwahrung hielt, wurden von 1797 an nach aufgedruckter Widmungsbezeichnung den Parteien eingehändigt⁹⁹⁾. Auch die Vorschriften über die Ausstellung der Frauenverzichtreverse vor der Verhehlung eines kautionspflichtigen Beamten blieben unverändert, deren Fassung war genau festgelegt und die Mitfertigung der als amtliche Schriftstücke taxfreien Reverse durch zwei Zeugen zu ihrer Gültigkeit notwendig¹⁰⁰⁾.

3. Einkommen.

Die in Bd. I, S. 93, für das Jahr 1745 erhobene Jahresbesoldung der Beamten ist im weiteren Verlaufe des 18. Jahrhunderts nur teilweise und nicht wesentlich erhöht worden, hat aber durch die Einführung des Papiergeldes neben der metallischen Währung andauernd und immer mehr an innerem Wert verloren. Den 1761 als Zahlungsmittel in Umlauf gesetzten ständischen Kupons folgten das Jahr darauf die Wiener Bankozettel. Die Bevölkerung hatte daran keine Freude, die Bediensteten des Salzamtes waren aber dabei immer noch glimpflich abgekommen. Die Beamten mit weniger als 400 fl. Jahresgehalt und die Pensionisten unter 300 fl. erhielten den quartalig fälligen Gehalt und die Pension zur Gänze in Bar-

⁹⁸⁾ Res. 1762, S. 542, 566.

⁹⁹⁾ Hfk. Cam. Fasz. 6, 1764, fol. 229; Res. 1797, S. 370.

¹⁰⁰⁾ Res. 1768, S. 144, 146, 160; 1793, S. 255.